


## **Förderungsrichtlinien**

Gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 15.12.2008

**gültig ab 15. Dezember 2008**

ÖSTERREICHISCHES FILMINSTITUT

1070 Wien, Spittelberggasse 3 /  Stiftgasse 6  
Telefon +43 (1) 526 97 30 · Fax +43 (1) 526 97 30-440  
E-Mail: [office@filminstitut.at](mailto:office@filminstitut.at)  
[www.filminstitut.at](http://www.filminstitut.at)

Bei den in den Förderungsrichtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bestimmungen .....	2
Förderungszusage .....	3
Förderungsvoraussetzungen .....	3
Förderung der Stoffentwicklung .....	5
Förderung der Projektentwicklung.....	5
Herstellungsförderung.....	6
Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung) .....	9
Finanzielle Koproduktion (Kofinanzierung).....	12
Verwertungsförderung .....	12
Förderung der beruflichen Weiterbildung .....	13
Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte .....	14
Auszahlung von Förderungsmitteln .....	15
Verwendung von Förderungsmitteln .....	16
Rückzahlung von Förderungsmitteln im Rahmen der Herstellungsförderung .....	17
Rückzahlung von Förderungsmitteln.....	19
In-Kraft-Treten .....	19
Anlage A - Referenzfilmförderung – Internationale Filmfestivals .....	20
Anlage B - Höchst- und Richtsätze von finanziellen Förderungen .....	22
Anlage C - Regiegage, Drehbuchhonorar, etc. ....	24
Anlage D - Vertriebsvorkosten.....	26
Anlage E - Produzentenstatement .....	27

## **Kalkulationsschema**

### **Antragsformulare**

#### **Stoffentwicklung**

- Drehbuch- bzw. Konzepterstellung
- Drehbuchentwicklung im Team

#### **Projektentwicklung**

##### **Projektentwicklung (Referenzfilmförderung)**

##### **Herstellung**

##### **Erfolgsnachweis für die Referenzfilmförderung**

##### **Verwertung**

- Kinostartförderung (Verleih von Kinofilm)
- Festivalteilnahme
- Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

#### **Berufliche Weiterbildung**

#### **Reservierung von Referenzmitteln**

## Allgemeine Bestimmungen

**1. (1)** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen setzt in jedem Fall die nachweisliche Erbringung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation voraus, die unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen ist.

Verfügt der Förderungswerber unzweifelhaft nicht über eine ausreichende Qualifikation, ist er nur gemeinsam mit einem Hersteller antragsberechtigt, an dessen fachlichen Fähigkeiten keine Zweifel bestehen.

**1. (2)** Eine Förderung ist nur auf Grund eines begründeten und mit entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrages möglich. Die in den dafür bestimmten Antragsformularen geforderten Unterlagen sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen, die inhaltsbeschreibenden Unterlagen (wie Drehbuch) auch in deutscher Sprache. Anträge sind zu den vom Filminstitut bekannt gegebenen Antragsterminen einzureichen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum des Filminstituts.

Fehlen beim Antrag auf Förderung Angaben oder Unterlagen, die für die Förderungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen in der Zwischenzeit nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Filminstitut zurückgewiesen.

**1. (3)** Allen Personen oder Firmen oder Förderungsinstitutionen, die das Projekt finanzieren sollen, sind die gleichen projektbeschreibenden Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung auf Förderung durch das Filminstitut nimmt der Förderungswerber zustimmend zur Kenntnis, dass zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten insbesondere mit den Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen das Filminstitut zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können.

**1. (4)** Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit das gegenständliche Vorhaben bereits von anderer Seite aus Bundesmitteln gefördert wird (Mehrfachförderung). Hat das Filminstitut davon Kenntnis, dass ein anderes aus öffentlichen Mitteln gefördertes Vorhaben des Förderungsempfängers durch die entsprechende Förderungsinstitution noch nicht abgenommen und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Förderungsmittel durch den Förderungsempfänger noch nicht erbracht wurde, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht möglich. Ein Förderungsantrag, dem vom Filminstitut nicht stattgegeben wurde, kann nur dann neuerlich vorgelegt werden, wenn hierfür eine Empfehlung der Projektkommission vorliegt oder das Projekt vom Förderungswerber wesentlich geändert wurde.

**1. (5)** Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor Abschluss des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers, und dem Filminstitut erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

**1. (6)** Die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile der vertraglichen Vereinbarung über eine Förderung aus Mitteln des Filminstituts.

**1. (7)** Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. In Ausnahmefällen kann daher auch ein Kinostart entfallen.

**1. (8)** Gefördert wird die Stoffentwicklung, Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung programmfüllender österreichischer Kinofilme. Darunter werden Filme mit einer Laufzeit von zumindest 70 Minuten verstanden, die zur Erstverwertung im Kino bestimmt

sind. Für Kinderfilme gilt eine Mindestlaufzeit von 59 Minuten, für Nachwuchsfilme von 45 Minuten.

**1. (9)** Internationale Koproduktionen sind österreichischen Filmen gleichgestellt, sofern diese die Bedingungen der jeweiligen bilateralen Filmabkommen oder des Europäischen Übereinkommens über Koproduktionen von Kinofilmen erfüllen. Förderbar ist nur der österreichische Anteil an der Koproduktion. Finanzielle Koproduktionen (Kofinanzierungen) sind gemäß Punkt 8 der Förderungsrichtlinien förderbar.

**1. (10)** Die Förderung von Fernsehprojekten erfolgt grundsätzlich durch den vom Bund eingerichteten Fernsehfilmförderungsfonds, doch fördert das Filminstitut eigenproduzierte fiktionale Fernsehprojekte dann, wenn sich diese durch eine besonders hohe und innovative Programmqualität auszeichnen, in besonderem österreichischem Interesse stehen und zum Zeitpunkt der Herstellung eine Auswertung des Projekts auf dem internationalen Fernsehmarkt noch nicht gesichert, aber doch wahrscheinlich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 6. (4) der Förderungsrichtlinien.

### **Förderungszusage**

**2.** Das Filminstitut kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Förderungszusage geben. Sind innerhalb der Frist, die im Regelfall 9 Monate beträgt, die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Förderungszusage. Die Frist kann nur ausnahmsweise und über begründeten Antrag des Förderungswerbers vom Filminstitut um höchstens 6 Monate verlängert werden.

Bei internationalen Koproduktionen mit österreichischer Mehrheitsbeteiligung kann die Frist um höchstens weitere 3 Monate, also insgesamt auf 18 Monate verlängert werden.

### **Förderungsvoraussetzungen**

**3. (1)** Gemäß den Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes gelten nachfolgende Voraussetzungen für eine Förderung durch das Filminstitut:

**a)** Der Förderungsempfänger muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungsempfänger eine juristische Person (wie zB Personengesellschaft des Handelsrechts, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, sonstige Erwerbsgesellschaft), so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person, so hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithaften. Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

**b)** Das Vorhaben muss ohne Förderung durch das Filminstitut undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

**c)** Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Koproduktion betreffen.

**d)** Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.

**3. (2)** Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne des Filmförderungsgesetzes, wenn

- a)** ein in Abs. 1 lit a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
- b)** die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,
- c)** eine Endfassung des Films in deutscher Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
- d)** der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

**3. (3)** Als Österreichischer Film im Sinne des Filmförderungsgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische Koproduktion, wenn

- a)** einer der Partner der Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren,
- b)** die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und
- c)** hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

**3. (4)** Als Österreichischer Film im Sinne des Filmförderungsgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt (finanzielle Koproduktion, Kofinanzierung siehe Pkt. 8 der Förderungsrichtlinien). Der österreichische Hersteller hat als Kofinanzierungspartner des Filmvorhabens die Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 zu erfüllen und die Fertigstellung und Verwertung des geförderten Filmes in geeigneter Form sicherzustellen.

**3. (5)** Bei einer internationalen Koproduktion gemäß Abs. 3. (3) und 3. (4) fördert das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil.

**3. (6)** Ein Vorhaben, das gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt, ist nicht förderbar.

**3. (7)** Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

**3. (8)** Für Filme, deren Herstellungskosten aus Mitteln des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanziert wurden, ist im Antrag auf Verkürzung der Kinoschutzfrist der voraussichtliche Termin der österreichischen Fernsehausstrahlung anzugeben. Im Falle, dass die erstmalige Nutzung außerhalb Österreichs und innerhalb des deutschsprachigen Verwertungsgebietes erfolgen soll, ist das Einverständnis des Vertragspartners ORF zu dem Termin dieser in Aussicht genommenen fernsehmäßigen Nutzung nachzuweisen.

**3. (9)** Das Filminstitut kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

## **Förderung der Stoffentwicklung**

**4. (1)** Förderungen zur Stoffentwicklung werden nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Kinofilme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilm) gewährt, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Dem Förderungsantrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.

**4. (2)** Antragsberechtigt sind Autoren (zusammen mit Dramaturgen/Regisseuren) gemeinsam mit dem Hersteller. Beim Nachweis ausreichender beruflicher Tätigkeit als Drehbuchautor kann das Filminstitut auf die verpflichtende Miteinreichung eines Filmherstellers verzichten. In diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, mit Entgegennahme der Förderung das fertig gestellte Drehbuch innerhalb einer angemessenen Frist zur Herstellung eines Kinofilms gemäß § 11 FFG einem österreichischen Filmhersteller anzubieten; das Recht des Förderungsempfängers, das geförderte Drehbuch zu anderen Zwecken als der Verfilmung zu verwenden, bleibt dadurch unberührt.

**4. (3)** Für die Förderung der Drehbuchentwicklung im Team ist der Filmhersteller antragsberechtigt. Gefördert wird die Erstellung und Bearbeitung von Drehbüchern für Kinofilme in Zusammenarbeit von Filmhersteller, Autor, Dramaturg und/oder Regisseur.

**4. (4)** Durch diese Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch bzw. Konzept zu Grunde liegt. Die Förderungsmittel werden jedoch im Falle einer nachfolgenden Herstellungsförderung dieser voll angerechnet.

**4. (5)** Verwendet der Förderungsempfänger das geförderte Drehbuch/Drehkonzept als Grundlage für einen vom Filminstitut nicht geförderten Film, ist er verpflichtet, den ausbezahlten Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet 72 Monate nach Auszahlung der letzten Rate.

**4. (6)** Die Stoffentwicklung wird durch einen nicht rückzahlbaren (von der Einkommenssteuer befreiten) Zuschuss gefördert.

## **Förderung der Projektentwicklung**

**5. (1)** Für die Förderung der Projektentwicklung ist der Filmhersteller antragsberechtigt. Gefördert wird durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, wobei die Förderungsmittel des Filminstituts in der Regel die Hälfte des gesamten Entwicklungsbudgets abdecken dürfen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abdeckung der Gesamtkosten von bis zu 80% möglich.

Die Projektentwicklung umfasst sämtliche der eigentlichen Produktion bzw. den Dreharbeiten vorgeschaltete Maßnahmen („Vorkosten“, siehe Punkt 6. (2) der Richtlinien), insbesondere die Erstellung der Letztfassung eines Drehbuchs/Drehkonzepts, des produktionswirtschaftlichen Konzepts sowie die Erarbeitung des projektbezogenen Marketingkonzepts und des Vertriebsplans. (Anlage E)

Im Rahmen der Projektentwicklung kann eine Regiegage bis höchstens 15.000 Euro anerkannt werden, die nicht auf die Richtsätze für Regiegaben gemäß Punkt 6.(2) anzurechnen ist.

In der Kalkulation der Projektentwicklungskosten werden bewertete Eigenleistungen des Förderungswerbers und Fertigungsgemeinkosten bis 27,5% der Gesamtprojektentwicklungskosten anerkannt.

Zur Bemessung der Eigenleistungen und der Fertigungsgemeinkosten gelten die im Rahmen der Herstellungsförderung üblichen Sätze.

**5. (2)** Durch diese Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Filmvorhabens, dem das Ergebnis der Projektentwicklung zu Grunde liegt. Die Förderungsmittel werden jedoch im Falle einer nachfolgenden Herstellungsförderung dieser voll angerechnet.

**5. (3)** Verwendet der Förderungsempfänger das geförderte Drehbuch/Drehkonzept als Grundlage für einen vom Filminstitut nicht geförderten Film, ist er verpflichtet, den ausbezahlten Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet 72 Monate nach Auszahlung der letzten Rate.

### **Herstellungsförderung**

**6. (1)** Antragsberechtigt ist der Hersteller des zu fördernden Films. Gefördert wird die Finanzierung der Herstellungskosten eines programmfüllenden österreichischen Films (Kino- oder Fernsehfilm). Die Förderung wird als erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Rückzahlungsbeträge aus Herstellungsförderungen werden pro Film auf Antrag des Förderungsempfängers und nach Erfüllung aller seiner sonstigen Vertragsverpflichtungen in Referenzmittel umgewandelt und durch einen Zuschuss verdoppelt, wobei eine Kumulierung von Rückzahlungen aus den Erlösen mehrerer Referenzfilme möglich ist. Der jährlich abzurufende Gesamtbetrag aus der verdoppelten Rückzahlung ist jedoch aus budgetären Gründen begrenzt und in der **Anlage B** der Richtlinien festgelegt.

Sollte eine Kumulierung dieser Mittel den jährlichen Höchstbetrag übersteigen, können die darüber hinausgehenden Mittel ebenfalls in Referenzmittel umgewandelt, allerdings nicht verdoppelt werden. Die Mittel können sowohl für Stoff- und Projektentwicklung, als auch für Herstellung und Verwertung (insbesondere Kinostart) verwendet werden. Es gelten die übrigen Bestimmungen der Referenzfilmförderung (Pkt. 7).

Die Förderung setzt voraus, dass

- a)** das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt,
- b)** der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil trägt, der durch keine vom Filminstitut oder einer öster-



reichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtsgarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt.

Über den Eigenanteil hinausgehende Eigenleistungen des Förderungswerbers, soweit diese mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind, können in der Kalkulation der Herstellungskosten mit dem marktüblichen Leistungsentgelt abzüglich eines 20%igen Abschlags eingesetzt werden (Verweis auf Pkt 13 (5) Abs. b).

Im Eigenanteil des Förderungswerbers an der Finanzierung der Herstellungskosten haben die Eigenmittel (Barmittel) mindestens 5% der Herstellungskosten zu betragen. Bei einer österreichisch-ausländischen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

**c)** für das Filmvorhaben vorgelegt werden:

- prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan;
- Einsatz- und Verwertungsplan und, sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich und angemessen ist, dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen sowie eine Zusammenstellung über abgeschlossene, aufgenommene und beabsichtigte Verhandlungen mit dem Ziel der bestmöglichen Verwertung des Films (Kino- bzw. Fernsehfilms) im In- und Ausland;
- Produzentenstatement (nach Anlage E) sowie das Marketingkonzept, das auch Angaben über den in Aussicht genommenen Kinostart, insbesondere den voraussichtlichen Kopieneinsatz und die erwartete Mindestbesucheranzahl, zu enthalten hat, sowie den angestrebten Festival- und Messeneinsatz. Diese Verwertungsmaßnahmen werden anlässlich des Rohschnitts vom Filminstitut evaluiert.

**d)** Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,

**e)** der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.

**f)** der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

## **6. (2) Kalkulation** der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung

Zu den Herstellungskosten gehören die in dem vom Filminstitut verbindlich erklärten Kalkulationsschema angeführten Kosten. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

Zu den **Vorkosten** zählen die Kosten für Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen, Kontaktgespräche, soweit sie das Projekt betreffen, und sonstige Kosten der Projektentwicklung (ausgenommen ein allfälliges Produzentenhonorar und Fertigungsgemeinkosten), soweit diese im Rahmen der Förderung der Projektentwicklung anerkannt werden;

**Gagen und Löhne** sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, **höchstens jedoch 30% über den kollektivvertraglichen Mindestgagen** anzuführen. Drehbuch- und Regiegagen haben sich grundsätzlich an den Richtsätzen gemäß Anlage C zu orientieren. Ein deutliches Überschreiten des Richtsatzes ist entsprechend zu begründen. Das Filminstitut hat jedenfalls die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Drehbuch- und Regiegage zu prüfen und nach diesen Grundsätzen im Einzelfall entsprechend anzuerkennen. Mit der Regiegage ist die Arbeitsleistung von Produktionsvorbereitung bis einschließlich Postproduktion und Promotionsmaßnahmen bis zur Fertigstellung des Films abgegolten; sind in der Kalkulation Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen enthalten, die mit dem Förderer, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführer einer als juristische Person auftretenden Herstellerfirma identisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden, sind diese **Ansätze interner Leistungsverrechnung** besonders kenntlich zu machen. Für die Herstellungsleitung/die Gage des Herstellungsleiters gelten die im **Anhang C)** festgelegten Sätze. Beide errechnen sich von den Fertigungskosten bzw. dem österreichischen Anteil daran; das Produzentenhonorar ist mit 2,5% der Fertigungskosten begrenzt.

Reisekosten werden nur insoweit anerkannt, als sie kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen;

**Fertigungsgemeinkosten** werden mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz der Fertigungskosten bzw. des österreichischen Anteils an den Fertigungskosten gemäß Anlage C) anerkannt. Ausnahmen vom Höchstbetrag können auf Grund eines begründeten Antrags genehmigt werden. Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten, dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

- Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie allgemeiner Bürobedarf,
- allgemeine Post und Telefonkosten,
- allgemeine Personalkosten (Verwaltung),
- allgemeine Versicherungen,
- Aufwendungen für Bilanzprüfungen,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- allgemeine Repräsentationsspesen,
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen etc.

Anerkannte **Finanzierungskosten** werden in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten) der Filmkredite gewährenden österreichischen Banken, jedoch keinesfalls mit mehr als 8 vH über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz anerkannt; die Aufwendungen für eine branchenübliche **Fertigstellungsversicherung** („Completion Bond“) werden als Projektkosten anerkannt.

**6. (3)** Das Filminstitut behält sich vor, seine Förderung von Besicherungsmaßnahmen abhängig zu machen. Insbesondere kann der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung für internationale Koproduktionen bei Fertigungskosten über drei Millionen Euro verpflichtend vorgeschrieben werden, es sei denn alle wesentlich an dem Vorhaben beteiligten österreichischen Finanzierungspartner vereinbaren eine andere, nachgewiesene Art der Besicherung.

#### **6. (4) Fernsehprojekte** (siehe auch Pkt 1. (10))

Die Herstellung von Fernsehprojekten kann ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn

- a) sich das Projekt durch besondere Programmqualität auszeichnet oder
- b) das Projekt gemeinsam mit internationalen Partnern produziert wird und für eine Verwertung auf dem internationalen Fernsehmarkt bestimmt ist oder
- c) das Projekt im besonderen österreichischen Interesse steht.

Fernsehprojekte können bis zu 30% der angemessenen Herstellungskosten aus Mitteln des Filminstituts gefördert werden, wenn für den Produzenten die Refinanzierung zumindest des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Fernsehmarkt möglich erscheint. Die Verwertungsrechte müssen daher in ausreichendem Umfang dem antragstellenden Produzenten zustehen. Die Kostenbeteiligung des oder der Sender(s) muss in der Regel mehr als 50% betragen. Bei den Herstellungskosten darf kein Gewinn kalkuliert werden.

#### **6. (5) Nachwuchsfilme**

Als Nachwuchsfilm gilt der erste und zweite Film (siehe Pkt 1. (8)), bei dem der Regisseur die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Nachwuchsfilmen gilt als Richtsatz für die Fertigungskosten Euro 1.200.000; der Förderungsbetrag des Filminstituts soll in der Regel 2/3 der kalkulierten Herstellungskosten nicht übersteigen.

#### **6. (6) Bürgschaft**

In besonders gelagerten und begründeten Ausnahmefällen kann das Filminstitut auf Antrag des Filmherstellers zur Besicherung der von einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtung oder einem Fernsehveranstalter für einen vom Filminstitut geförderten Film zugesagten Finanzierungsmittel eine Bürgschaft im Sinne des § 1346 ABGB gegenüber einer Bank übernehmen, die eine Vor- oder Zwischenfinanzierung für diesen Film gewährt.

Eine solche Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass die Finanzierungszusage der Förderungseinrichtung oder des Fernsehveranstalters urkundlich nachgewiesen wird und dass der Filmhersteller die ihm aus dieser Zusage zustehenden Forderungen unwiderruflich an das Filminstitut abtritt (§ 1392 ABGB) oder die zur Besicherung der Vor- oder Zwischenfinanzierung erfolgte unwiderrufliche Abtretung an die Bank urkundlich nachweist. Der Filmhersteller hat ferner nachzuweisen und durch die nach Lage des Falles gebotenen Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass er in der Lage ist, die in der Finanzierungszusage vereinbarten Bedingungen für das Fälligwerden der Finanzierungsmittel zu erfüllen.

### **Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung)**

**7. (1)** Aufgrund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Kinofilmes (Referenzfilm) fördert das Filminstitut die Herstellung bzw. Entwicklung eines neuen Films in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Referenzmittel), wenn der Film mindestens 40.000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg im Inland sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt (siehe Festivalliste **Anlage A**).

Die Referenzmittel sind widmungsgemäß für die Herstellung eines neuen Vorhabens zu verwenden. Bis zu maximal 80.000 EUR können davon für Stoff- und Projektentwicklungen sowie sämtliche Maßnahmen der Verwertung frei verwendet werden.

**7. (2)** Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland gegen Entgelt, wobei die anrechenbaren Eintritte mit 260.000 begrenzt sind. Maßgebend als Referenzeintritte sind die von der Abspielstelle gegenüber dem Verleiher abgerechneten Eintritte. Werden pro Eintritt weniger als der durchschnittliche österreichische Kartenpreis des Vorjahres abgerechnet, so errechnen sich die Eintritte aus den Einnahmen geteilt durch diese Basis.

Bei Kinderfilmen bildet der um einen Abschlag in der Höhe von 10 % verringerte durchschnittliche Kartenpreis des Vorjahres die Berechnungsbasis.

**7. (3)** Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

**a) Auszeichnung** eines Films mit dem Golden Globe oder dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit **150.000** Referenzpunkten,

**b) Auszeichnung** eines Films mit dem Golden Globe oder dem Europäischen Filmpreis oder einem Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals lt. Anlage A oder die **Nominierung** für den Academy Award („Oscar“) mit **100.000** Referenzpunkten sowie die Teilnahme am Wettbewerb in Cannes.

**c) Teilnahme** am Hauptwettbewerb der Festivals in Berlin oder Venedig, die Nominierung für den Golden Globe sowie die in Anlage A angeführten **Preise** mit **60.000** Referenzpunkten,

**d) Teilnahme** und **Preise** bei ausgewählten Nebensektionen der in Abs. b) genannten Festivals sowie am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals lt. Anlage A oder die **Nominierung** für den Europäischen Filmpreis mit **30.000** Referenzpunkten.

Bei Berechnung der Referenzpunktezah nach künstlerischen Aspekten wird nur eine, die höchstwertige Auszeichnung berücksichtigt; die Nominierung für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film wird daher nicht berücksichtigt. Die nach den Absätzen b) und c) zu berücksichtigenden Festivals und Auszeichnungen sind in der Festivalliste (Anlage A) festgelegt. Dem offiziellen Wettbewerb der angeführten Festivals sind Wettbewerbsteilnahmen mit dem Zusatz „Out of Competition“ gleich gestellt.

**7. (4)** Die Höchstförderungssumme beträgt im Einzelfall 703.500 Euro.

**7. (5)** Sofern ein **Kinder-, Nachwuchs- oder Dokumentarfilm** eine Referenzpunktezah von zumindest 20.000 allein aufgrund der Besucher erreicht, aber insgesamt 40.000 Referenzpunkte nicht erzielt, wird er mit 40.000 Referenzpunkten gewertet. Filme, die aufgrund der Besucher zumindest 5.000 Referenzpunkte erzielen und aufgrund ihres künstlerischen Erfolges weitere 30.000 Referenzpunkte erreichen, werden ebenfalls mit 40.000 Referenzpunkten gewertet. Diese erleichterten Förderungsvoraussetzungen (gemäß § 2 Abs. 4 lit. c) FFG) sind nur für Nachwuchs- und Dokumentarfilme anwendbar, deren Fertigungskosten unter dem Betrag von **Euro 1.2 Mio bzw. Euro 800.000** liegen.

Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten berücksichtigt. Werden dabei pro Eintritt weniger als der durchschnittliche österreichische Kartenpreis (des Vorjahres) abgerechnet, so errechnen sich die Eintritte aus den Einnahmen geteilt durch diese Basis.

Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung der Referenzpunktezah des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes beträgt **höchstens 30 Monate ab Kinostart**.

**7. (6)** Voraussetzungen zur Anerkennung des künstlerischen wie des wirtschaftlichen Erfolgs eines Films sind die **österreichische Regie**, eine **österreichische Mehrheitsbeteiligung** (wobei der künstlerische und technische Anteil dem finanziellen Anteil jedenfalls zu entsprechen hat) und die **Drehsprache (dt. Originalfassung)**, wobei **zumindest zwei** dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen, um einen Anspruch auf Referenzmittel auszulösen.

Erfüllt der Film nur eines dieser drei Kriterien, wird für die Referenzfilmförderung nur der wirtschaftliche Erfolg des Films berücksichtigt, wofür im Inland eine Mindestbesucherzahl von 60.000 nachzuweisen ist.

**7. (7)** Referenzfilmförderung erfolgt nur auf Antrag im Zuge der Förderung eines neuen Filmprojekts. Antragsberechtigt ist der Hersteller des Referenzfilmes. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass der Referenzfilm den Förderungsvoraussetzungen insbesondere gemäß Pkt. 7. (1) sowie Pkt. 3 der Förderungsrichtlinien entspricht.

**7. (8)** Sofern ein Projekt seitens des Filminstituts ausschließlich aus Referenzmitteln mitfinanziert werden soll, bedarf dies keiner neuerlichen Befassung der Projektkommission, es ist aber vom Filminstitut die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Förderungsrichtlinien zu prüfen. Referenzmittel sind nur für „referenzfähige“ neue Filmvorhaben zu verwenden, die den Grundsätzen von Punkt 7. (6) der Förderungsrichtlinien entsprechen. Fernsehprojekte sind jedenfalls nicht „referenzfähig“.

Bei aufrechter Förderzusage auf Referenzfilmförderung ist Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip abgesehen von begründeten Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn die Referenzmittel vorrangig zur Herstellung des neuen Films verwendet werden.

**7. (9)** Der Antrag auf Herstellungsförderung im Rahmen der Referenzfilmförderung kann frühestens nach Kinostart, spätestens 32 Monate danach gestellt werden. Die Zusage und damit die Bindung dieser Mittel erlöschen jedenfalls nach 36 Monaten nach Kinostart. Der Antrag auf Bindung von Referenzmitteln hat jedenfalls spätestens bis 15. November des Jahres vor dem geplanten Abruf zu erfolgen.

Die Referenzmittel sind ausschließlich für neue eigene Projekte zu verwenden. Sie können daher auch in Form einer innerösterreichischen Koproduktion als Anteilsfinanzierung eingebracht werden. Dies setzt eine entsprechende Beteiligung an der Aufbringung des Eigenanteils und die Übernahme der anteiligen Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens als Förderungsempfänger voraus. Werden durch das gemeinsame Vorhaben neuerlich Referenzmittel ausgelöst, so sind diese zwischen den Koproduzenten entsprechend ihres Anteils am Referenzfilm aufzuteilen.

#### **7. (10) Stoffentwicklung („incentive funding“)**

Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Kinofilmes (Referenzfilm) fördert das Filminstitut durch Zusatzbeträge („incentive funding“) auch die Entwicklung von neuen Stoffen.

Antragsberechtigt für die Gewährung dieser Zusatzbeträge sind der Autor/die Autorin und der Regisseur/die Regisseurin des Referenzfilms. Die Höhe der jeweiligen Zusatzbeträge ist in der Anlage B festgelegt.

**7. (11)** Der Antrag auf Stoffentwicklung kann frühestens nach Kinostart, spätestens 24 Monate danach gestellt werden, danach erlischt die Zusage und damit die Bindung dieser Mittel.

## Finanzielle Koproduktion (Kofinanzierung)

**8. (1)** Antragsberechtigt ist der österreichische Hersteller als Kofinanzierungspartner (im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Koproduktion von Kinofilmen) des zu fördernden Filmes, wenn die Fertigstellung und Verwertung des geförderten Filmes durch den Förderungswerber in geeigneter Form sichergestellt wird.

**8. (2)** Eine Kofinanzierung kann nur dann gefördert werden, wenn

- a)** eine Koproduktion, dh ein österreichischer künstlerischer und technischer Anteil am Film, die Einheit des Werkes gefährden würde. Der Förderungswerber hat darzulegen, warum ein österreichischer technischer und künstlerischer Anteil nicht zweckmäßig ist;
- b)** das Filmvorhaben der Stärkung der kulturellen Identität dient und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
- c)** es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH und höchstens 25 vH der Herstellungskosten) handelt,
- d)** das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,
- e)** der Vertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und
- f)** hinsichtlich der Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.

## Verwertungsförderung

### 9. (1) Kinostartförderung

Antragsberechtigt ist der Verleiher oder der Hersteller des zu fördernden Films, sowie im Fall von lit. d) der Durchführende der zu fördernden Maßnahme. Gefördert wird die Verbreitung und Verwertung österreichischer Filme, soweit die allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere gemäß Pkt. 3 der Förderungsrichtlinien) dafür gegeben sind. In Ausnahmefällen kann ein Kinostart entfallen. Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß für die Abdeckung insbesondere nachfolgender Kosten des österreichischen Kinostarts zu verwenden:

- a) Serienkopien** des Films (einschließlich Teaser/Trailer , DVD- und Digital-Distribution Master),
- b) Standard-Werbematerial** (wie zB Aushangfotos, Plakate, Press Kit, Website etc.)
- c) Werbemaßnahmen**, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten und dazu geeignet sind, den Publikumserfolg des Films zu steigern sowie filmbezogene Inserate in Print- und sonstigen Medien
- d) Zusatzbehelfe** für Hörgeschädigte (Untertitelung) und für Sehbehinderte (Audio-Deskription).

Die Abdeckung dieser Kosten, deren widmungsgemäße Verwendung vom Antragsteller nachzuweisen ist, wird durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Grundbetrag) und erfolgsbedingt rückzahlbare Zuschüsse (Zusatzförderung) gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Zusatzförderung auch vom Hersteller eingebracht werden. Voraussetzung für die Zusatzförderung ist, dass ein Eigenanteil zumindest in gleicher Höhe eingebracht wird. Nach Rückführung des Eigenanteils erfolgt die Rückzahlung der Mittel aus der Zusatzförderung auf Basis der Brutto-Verleiheinnahmen an das Filminstitut.

Sind die Materialien nach Ziffer a), b) oder d) bereits in der Kostenaufstellung der Herstellungsförderung enthalten, wird dies in die Bemessung der Kinostartförderung einbezogen.

**9. (2)** Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch der Verleih von Filmen gefördert werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Koproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind.

*[Im Hinblick auf die Gegenseitigkeit werden deutsche Filme mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen gefördert, wobei die Förderungsmittel im Einzelfall mit Euro 15.000 begrenzt sind.]*

*[Anmerkung vom 31. März 2005: Die Verwertungsförderung für deutsche Filme ist mangels Gegenseitigkeit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.]*

Der erfolgsbedingt rückzahlbare Zuschuss wird aus den tatsächlich beim Verleih eingehenden Verleiheinnahmen aus Filmmieten (abzüglich der Umsatzsteuer) nach Abdeckung der vom Verleih gegebenen Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) zu Lasten des Lizenzgeberanteils zurückgezahlt. Sofern nur das Filminstitut Kinostartförderung gewährt, ist der Zuschuss durch 20 vH der im ersten Satz genannten Einnahmen zurückzuzahlen. Der Verleihanteil wird nur bis zum entsprechenden Höchstsatz (Pkt. 14.3 der Förderungsrichtlinien) anerkannt. Sind an der Finanzierung neben dem Filminstitut auch andere Förderungsinstitutionen beteiligt, erfolgt die Rückzahlung aus Einnahmen gem. erstem Satz entsprechend dem Verhältnis der vom Filminstitut und von den anderen Förderungsinstitutionen gewährten bedingt rückzahlbaren Zuschüssen.

### **9. (3) Sonstige Verbreitungsmaßnahmen**

Förderbar sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung des österreichischen Films im Inland und seiner wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland, die Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung die spezielle deutschsprachige Untertitelung für Hörgeschädigte, die deutschsprachige Audiodeskription für Sehbehinderte sowie die Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmmessen.

Wird die Herausbringung einer DVD oder eines vergleichbaren Datenträgers gefördert, so hat diese jedenfalls mit einer deutschsprachigen und hörbehindertengerechten Untertitelung versehen und außen entsprechend gekennzeichnet zu sein.

Antragsberechtigt ist der Hersteller des zu fördernden Filmes bzw. der Durchführende der zu fördernden Maßnahme. Gefördert wird durch nicht rückzahlbare Zuschüsse, erfolgsbedingt rückzahlbare Zuschüsse bzw. unverzinsliche Darlehen, soweit die Voraussetzungen insbesondere gemäß Pkt. 3 der Förderungsrichtlinien gegeben sind.

## **Förderung der beruflichen Weiterbildung**

**10.** Antragsberechtigt sind **künstlerische, technische** und **kaufmännische** Mitarbeiter im Filmwesen. Gefördert wird die filmberufliche Fortbildung durch nicht rückzahlbare (von der Einkommensteuer befreite) Zuschüsse. Förderungsvoraussetzungen sind eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung des Förderungswerbers. Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen. Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind damit ausgeschlossen.

Die Förderungsmittel sind mit **2/3** der anerkannten Projektkosten begrenzt.

## **Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte**

**11. (1)** Wer Mittel aus der Projektfilm- oder Referenzfilmförderung in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

- a)** Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).
- b)** Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video-on-Demand und Near-Video-on-Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) beträgt zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung.
- c)** Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
- d)** Die Sperrfrist für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

**11. (2)** Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Filminstitut auf begründetes Ersuchen des Herstellers die in Abs. 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen verkürzt werden:

- a)** für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,
- b)** für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
- c)** für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung,
- d)** für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

**11. (3)** Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Aufsichtsrat in Ausnahmefällen auf begründetes Ersuchen des Herstellers die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

- a)** für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
- b)** für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
- c)** für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
- d)** für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

**11. (4)** Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Fristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

**11. (5)** Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters kann das Filminstitut mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.



**11. (6)** Werden die Sperrfristen verletzt, wird die Förderungszusage widerrufen oder zurückgenommen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel werden zurückgefordert.

**11. (7)** Das Filminstitut kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Aufsichtsrat durch eine Richtlinie regeln.

**11. (8)** Eine geringfügige, ausschnittsweise Nutzung zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

### **Auszahlung von Förderungsmitteln**

**12. (1)** Der Förderungswerber hat einen Finanzbedarfsplan vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Förderungsmittel ergibt. Die Auszahlung zuerkannter Förderungsmittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist. Förderungsmittel werden nur nach entsprechendem Nachweis durch den Förderungsempfänger insoweit und nicht eher flüssig gemacht, als die Mittel bei angemessener Berücksichtigung von Eigen- und Fremdmitteln für fällige Zahlungen im Rahmen des Widmungszweckes benötigt werden.

#### **12. (2) Stoffentwicklung**

Im Falle der Erstellung eines Drehbuchs/Drehkonzepts ist in jedem Fall der Autor Förderungsempfänger, im Falle der Drehbuchentwicklung im Team der Hersteller. Zuerkannte Förderungsmittel werden in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, wobei die erste Rate dem Förderungsempfänger nach Abschluss des Förderungsvertrags angewiesen wird, die zweite Rate nach Übergabe/Annahme des geförderten Drehbuches an/durch das Filminstitut. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages begründet keinen Anspruch auf Bewilligung des zweiten Teilbetrages.

#### **12. (3) Projektentwicklung**

Zuerkannte Förderungsmittel werden in Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (Finanzbedarfsplan) ausbezahlt.

#### **12. (4) Herstellungsförderung**

Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel in sechs Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (Finanzbedarfsplan) ausgezahlt. Bei Drehbeginn ist vor der Auszahlung von Förderungsmitteln dem Filminstitut nachzuweisen, dass innerhalb der vorgesehenen Drehzeit die im Antrag (Stabs und Besetzungsliste) als Voraussetzung für die Förderung genannten Mitwirkenden tatsächlich beschäftigt werden (Arbeitsverträge). Dies gilt insbesondere für den Regisseur, den Kameramann, den Produktionsleiter und die Hauptdarsteller. Abweichungen in Bezug auf die genannten Mitarbeiter bedürfen der Einwilligung des Filminstituts.

#### **12. (5) Referenzfilmförderung**

Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel im Zuge eines neuen Filmvorhabens (Herstellung, Projektentwicklung, Stoffentwicklung, Verwertungsmaßnahmen) ausbezahlt.

**12. (6)** Die Auszahlung von zuerkannten Förderungen unterbleibt, wenn

**a)** die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,

- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil verringerte Höhe der Herstellungskosten bzw. des österreichischen Anteils an den Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

### **Verwendung von Förderungsmitteln**

**13. (1)** Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis ihrer widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen, wobei auch kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütungen, Verkauf von Sachen (Fundus und dgl.) und Rechten (Musik und dgl.), Werbung und Sponsorleistungen einzubeziehen und gesondert auszuweisen sind. Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Über die Verwendung der Förderungsmittel ist dem Filminstitut spätestens 6 Monate nach Erhalt der letzten Teilzahlung unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Nachkalkulation) und der saldierten Originalbelege zu berichten, wobei sich die Darlegungen in dem Bericht und in dem zahlenmäßigen Nachweis auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu erstrecken haben. In der Schlussabrechnung sind Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Bei mehrjährigen Vorhaben sind ohne weitere Aufforderung mindestens jährlich ein Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung zu legen.

**13. (2)** Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, dem Filminstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**13. (3)** Zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger Organen des Filminstituts die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Filminstitut ist regelmäßig über den Stand des Vorhabens und über alle abgeschlossenen Verwertungsverträge des geförderten Vorhabens schriftlich zu berichten.

**13. (4)** Im Rahmen der Herstellungsförderung hat der Förderungsempfänger ohne weitere Aufforderung dem Filminstitut in regelmäßigem Abstand, zumindest zu den Auszahlungsterminen der Teilzahlungen auf die gewährten Förderungsmittel, die Kosten- und Finanzierungsstände des geförderten Vorhabens schriftlich mitzuteilen, desgleichen in Kopie die Wochen- und Tagesdispositionen sowie die Tagesberichte zu übermitteln. Überschüsse aus kalkulierten und tatsächlichen Kosten sind auf andere Kostenpositionen übertragbar, soweit diese Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig und notwendig erscheint und diese Position (der Kalkulation) im Förderungsvertrag von dieser Übertragungsfähigkeit nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

**13. (5)** Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist dem Filminstitut nach Fertigstellung

a) im Falle der Förderung der Drehbuch und Konzepterstellung, der Drehbuchentwicklung im Team, der Projektentwicklung ein Exemplar des Drehbuchs, des Projektkonzepts bzw. der Projektunterlagen zu übergeben, die damit in das Eigentum des Filminstituts übergehen;

b) im Falle der Herstellungsförderung und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel im Falle des Kinofilms eine technisch einwandfreie, kombinierte Kinokopie und im Falle des Fernsehfilms eine technisch einwandfreie Fernsehkopie vorzuführen sowie spätestens 6 Monate nach Erhalt der letzten Teilzahlung auf die Förderungsmittel eine anhand saldierter Originalbelege positionsweise (entsprechend der Vorkalkulation) aufgeschlüsselte Endabrechnung zu übergeben, die sich auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu erstrecken hat. Das Filminstitut wird danach die Endabrechnung zumindest stichprobenweise überprüfen, wofür die saldierten Originalbelege bzw. entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen herangezogen werden. Über den Eigenanteil hinausgehende Leistungen werden bei interner Leistungsverrechnung nur mit den jeweils marktüblichen Preisen soweit vorhanden Listenpreise unter Reduzierung der Beträge um 20 vH anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Ausgaben (außerhalb des Eigenanteils) für Leistungen natürlicher und juristischer Personen, die mit dem Förderungsempfänger, einem Mithersteller, einem Gesellschafter bzw. dem Geschäftsführer einer als juristische Person auftretenden Herstellerfirma identisch oder durch wesentliche wirtschaftliche Interessen verbunden sind. Bei Förderungen durch mehrere Förderungsinstitutionen kann eine gemeinsame Prüfung vereinbart werden.

**13. (6)** Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne des Filmförderungsgesetzes (FFG) und für die Berichtslegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h FFG erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der vom Filminstitut geförderten Filme, vorzulegen.

### **Rückzahlung von Förderungsmitteln im Rahmen der Herstellungsförderung**

**14. (1)** Die Förderungsmittel sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Films zurück zu zahlen. Vertriebsprovisionen werden nur in angemessener Höhe berücksichtigt.

Bei internationalen Koproduktionen, insbesondere im Falle einer Minderheitsbeteiligung, wird der Abschluss eines „**Collecting Agreements**“ dringend empfohlen. Die dabei anfallenden Aufwendungen werden im branchenüblichen Umfang als abzugsfähige Vorkosten anerkannt.

Die Förderungsmittel sind innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten, gerechnet vom Beginn der Kinoschutzfrist (Kinofilm) bzw. vom Tag der Erstausstrahlung (Fernsehfilm), aus den Verwertungserlösen zurückzuzahlen, wobei 5% der Erlöse des Förderungsempfängers im ersten Rang an das Filminstitut zurückzuzahlen sind und 95% der Erträge zur Abdeckung des vom Filminstitut anerkannten und vom Förderungsempfänger nachgewiesenen Eigenanteils an der Finanzierung der Herstellungskosten dienen.

Sobald die Erträge aus der Verwertung des geförderten Vorhabens die Höhe des Eigenanteils übersteigen, sind die Förderungsmittel anteilig zurückzuzahlen, wobei jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des Filminstituts an der Gesamtfinanzierung entspricht.

Bei österreichisch-ausländischen Koproduktionen ist die Rückzahlung analog, jedoch nur für den österreichischen Anteil vorzunehmen.

Die Verwertungsabrechnungen sind unaufgefordert **jährlich bis spätestens 31. März** dem Filminstitut vorzulegen.

Bei Projekten, die in Hinblick auf die Rechtesituation des Produzenten eine längere oder kürzere Auswertungszeit erwarten lassen, kann eine gesonderte Rückzahlungsfrist vereinbart werden.

Wird mit einer an dem Projekt beteiligten Förderungsinstitution oder einem sonstigen Finanziers ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gilt dies auch für die Rückzahlung der Förderungsmittel des Filminstituts. Davon ausgenommen sind jedenfalls Finanzierungsmittel, deren erstrangige Rückzahlung das Filminstitut grundsätzlich, z.B. Förderung von EURIMAGES, oder im Zuge der Projektfiananzierung ausdrücklich anerkennt.

**14. (2)** Der Förderungsempfänger hat für eine angemessene Verwertung des geförderten Vorhabens Sorge zu tragen und unaufgefordert, mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. März, dem Filminstitut über die Erträge aus der Verwertung des geförderten Vorhabens schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Belege (insbesondere Verleihabrechnungen) zu berichten. Diese Verpflichtung zur unaufgeforderten Berichterstattung erlischt mit Ende der Rückzahlungsfrist. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über allfällige Anfragen des Filminstituts bleibt dadurch unberührt. Kommt der Förderungsempfänger trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer vom Filminstitut gesetzten angemessenen Frist seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Filminstitut, insbesondere seiner Berichtspflicht nicht nach, werden sämtliche laufenden Zahlungen ausgesetzt und vom Förderungswerber vorgebrachte Förderungsanträge so lange keiner Entscheidung zugeführt und keine weiteren Förderungsverträge aufgrund vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen, bis der Förderungswerber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

**14. (3)** Das Filminstitut anerkennt allfällige Lizenzanteile an Verleiher bis zu 40 vH der Netto-Verleiheinnahmen, allfällige Vertriebsprovisionen für europäische und außereuropäische Länder bis zu 30 vH der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzerlöse des geförderten Films. In besonders gelagerten Fällen kann das Filminstitut auf Grund eines begründeten Antrages Ausnahmen von diesen Höchstsätzen gestatten. Der nach Abdeckung der Vorkosten und Rückführung des Eigenanteils verbleibende Produzentenanteil aus den Verwertungserträgen dient zur anteiligen Rückzahlung der Förderungsmittel an das Filminstitut. Verleih und Vertriebsvorkosten werden als Vorabzugskosten nur insoweit anerkannt, als diese den markt- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen. In allen Fällen bleibt die Umsatzsteuer unberücksichtigt.

**14. (4)** Eine angemessene Verwertung ist dann gegeben, wenn der Förderungsempfänger alles getan hat, um die Rückzahlung der Förderungsmittel aus den Erlösen der Verwertung im In- und Ausland innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraumes zu Gewährleisten. Der Förderungsempfänger hat seine diesbezüglichen Bemühungen auf Verlangen dem Filminstitut nachzuweisen.

Auf die Erträge des Förderungsempfängers entfallen alle Erlöse aus der Verwertung der Nutzungsrechte am geförderten Vorhaben einschließlich seiner Nebenrechte, wobei Verleih und Vertriebsgarantien Erträge sind.

**14. (5)** Sind die Herstellungskosten nach Fertigstellung des Vorhabens niedriger als die anerkannten Projektkosten, so sind die niedrigeren verbindlich. Sofern Förderungsmittel bereits zur Verfügung gestellt worden sind, hat der Förderungsempfänger den Ermäßigungsbetrag unverzüglich an das Filminstitut zurückzuzahlen und zwar unabhängig von den dem Filminstitut zustehenden Erlösen aus der Verwertung des Filmes.

Erhöhen sich nach der Anerkennung die Fertigungskosten auf Grund unverschuldeter, unvorhersehbarer Umstände, so kann das Filminstitut diese Erhöhung im Rahmen der mit 8 % der Fertigungskosten begrenzten Überschreitungsreserve anerkennen und anteilig (beteiligungskonform) mitfinanzieren. Wenn der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung dies erfordert, kann eine Überschreitungsreserve bis höchstens 10 % der Fertigungskosten anerkannt werden.

Die Überschreitungsreserve wird von allen Finanzierungspartnern eines Projekts gemeinsam aufgebracht (Produzent, Finanziers, Förderungen). Das Filminstitut stellt einen Nachfinanzierungsbetrag entsprechend dem Prozentsatz seiner ursprünglichen Förderung zur Verfügung, sofern die Vollfinanzierung der Gesamtüberschreitungsreserve nachgewiesen ist.

### **Rückzahlung von Förderungsmitteln**

**15. (1)** Förderungsmittel (Darlehen, Zuschuss) werden nach Kündigung vorzeitig fällig, wenn

- a)** das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b)** das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c)** Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, ungeachtet der Setzung einer angemessenen Nachfrist aus Verschulden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen nicht eingehalten worden sind,
- d)** der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil verringerte Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt oder
- e)** der Förderungsempfänger vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, Verwertungserlöse zur Rückzahlung von Förderungsmitteln an das Filminstitut abzuführen.

**15. (2)** Förderungsmittel, die aus den in Abs. 1 genannten Gründen zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an den Förderungsempfänger mit 3 vH über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz pro Jahr zu verzinsen.

### **In-Kraft-Treten**

**16.** Diese Richtlinien treten am **15. Dezember 2008** in Kraft.

## **Anlage A**

### **Referenzfilmförderung – Internationale Filmfestivals**

#### **Spielfilm**

##### **Preise (150.000 Punkte)**

Academy Award („Oscar“ – Best Foreign Language Film)  
Berlin („Goldener Bär“)  
Cannes („Palme d'Or“, „Grand Prix“, „Jury Prize“)  
Venedig („Goldener Löwe“)

##### **Preise (100.000 Punkte)**

Berlin („Großer Preis der Jury“, Preis für die beste Regie „Silberner Bär“)  
Cannes („Camera d'Or“)  
Cannes („Un Certain Regard Prize“)  
European Film Award (Bester Film, Beste Regie)  
Golden Globe (Best Foreign Language Award)  
Rotterdam („VPRO Tiger Awards“ - drei Preise)  
San Sebastian („Golden Shell“)  
Toronto („People's Choice Award“)  
Venedig („Special Jury Prize“)

##### **Preise (60.000 Punkte)**

European Film Award („Fipresci-Preis“)  
Karlovy Vary (Grand Prix „Crystal Globe“)  
Locarno („Goldener Leopard“, „Special Jury Prize“)  
Saarbrücken („Max Ophüls Preis“)  
San Sebastian („Special Jury Prize“)  
Venedig („Orizzonti Prize“)  
Venedig („Luigi de Laurentiis Award for a Debut Film“)

##### **Preise (30.000 Punkte)**

Berlin („Preis für den besten Erstlingsfilm“, Caligari-Preis)  
Karlovy Vary („Special Jury Prize“)

##### **Teilnahmen (100.000 Punkte)**

Academy Awards (Nominierung „Oscar“ - Best Foreign Language Film)  
Cannes (Wettbewerb)

##### **Teilnahmen (60.000 Punkte)**

Berlin (Wettbewerb)  
Venedig (Wettbewerb)  
Golden Globe (Nominierung Best Foreign Language Film)

##### **Teilnahmen (30.000 Punkte)**

Cannes („Quinzaine des Réalateurs“, „Semaine de la Critique“, „Un Certain Regard“)  
Berlin (Panorama Spezial)  
European Film Award (Nominierung bester Film, beste Regie)  
Rotterdam (Wettbewerb „VPRO Tiger Awards“)  
Venedig („Orizzonti“, „Settimana de la Critica“, „Giornate degli Autori“)

## **Dokumentarfilm**

### **Preise (150.000 Punkte)**

Academy Award („Oscar“ – Best Feature Documentary)

### **Preise (100.000 Punkte)**

Amsterdam („Joris Ivens Competition Award“)

European Film Award (Best Documentary)

Yamagata („The Grand Prize - The Robert and Francis Flaherty Prize“)

### **Preise (60.000 Punkte)**

Paris („Joris Ivens Prize“, „Cinéma du Réel Grand Prize“)

Karlovy Vary („Best Documentary“)

Leipzig („Goldene Taube“)

Marseille („Grand Prix of the International Competition“)

Toronto Hot Docs („Best International Documentary“)

### **Preise (30.000 Punkte)**

Nyon („Grand Prix – Visions du Réel“, „Prix SRG SSR“)

### **Teilnahmen (100.000 Punkte)**

Academy Awards (Nominierung „Oscar“ – Best Documentary)

### **Teilnahmen (30.000 Punkte)**

Amsterdam (Wettbewerb)

European Film Award (Nominierung – Best Documentary)

Paris, Cinéma du Réel (Wettbewerb)

Toronto Hot Docs (International Spectrum)

## **Kinderfilm**

### **Preise (60.000 Punkte)**

Amsterdam, Cinekid („Cinekid Lion“; „Jury Award“)

Berlin, Kinderfilmfest „Generation“ („Gläserner Bär“ der Kinder- bzw. Jugendjury)

Chicago („Adult Jury Prize for Live Action Feature Video“)

Giffoni („Goldener Gryphon“; „Jury Grand Prix“)

Zlin („Golden Slipper“)

### **Teilnahmen (30.000 Punkte)**

Amsterdam, Cinekid

Berlin, Kinderfilmfest „Generation“

Chicago CICFF

## **Anlage B**

### **Höchst- und Richtsätze von finanziellen Förderungen**

Für nachfolgende finanzielle Förderungen gelten nach Maßgabe der dem Filminstitut zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelfall als Höchstsätze bzw. Richtsätze:

#### **Förderung der Stoffentwicklung**

- Drehbuch/Drehkonzept** (Pkt. 4 der Richtlinien)  
**Euro 10.500** (Höchstsatz) – Förderungswerber: Autor und Filmhersteller;
- Euro 10.000** (Höchstsatz) – Förderungswerber: qualifizierter Autor;
- Euro 15.000** (Höchstsatz) – Förderungswerber: qualifizierter Autor und Dramaturg/Regisseur oder mehrere entsprechend qualifizierte Autoren.
- Drehbuchentwicklung im Team** (Pkt. 4 der Richtlinien)  
**Euro 15.000** (Höchstsatz);

#### **Förderung der Projektentwicklung** (Pkt. 5 der Richtlinien)

- Euro 36.400** (Höchstsatz);

#### **Förderung der Filmherstellung** (Pkt. 6 der Richtlinien)

- Euro 440.000** (Richtsatz);  
bei Förderungen nach dem Projektprinzip ab einer Förderungssumme von 10 vH des Förderungsbudgets (2009\*: Euro 1.136.000) und bei Kumulation mit Förderungen nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung) ab einer Gesamtförderungssumme von 15 vH des Förderungsbudgets (2009\*: Euro 1.703.000) ist die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich;

#### **Verwertungsförderung** (Pkt. 9 der Richtlinien)

- Verleihförderung (Kinostartförderung): Grundbetrag **Euro 40.000** (Höchstsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss); Zusatzbetrag **Euro 50.000** (Höchstsatz; erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss; Eigenanteil gemäß Pkt. 9.1);
- Sonstige Verbreitungsmaßnahmen:
  - Festivalbeteiligung(en)** pauschaliert **Euro 20.000** (Richtsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss);
  - fremdsprachige Synchronisation** **Euro 26.000** (Höchstsatz; zinsenfrees Darlehen);
  - DVD- Herausbringung** pauschaliert **Euro 3.000** (Richtsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss)

#### **Förderung der beruflichen Weiterbildung** (Pkt. 10 der Richtlinien)

- für Einzelpersonen **Euro 1.000/Monat** (Richtsatz);

---

\* provisorisches Förderungsbudget



**Referenzfilmförderung** (Pkt. 7 der Richtlinien)

**Herstellung:** von **Euro 400.000** (bei 40.000 Referenzpunkten) bis **höchstens Euro 703.500** (bei 260.000 Referenzpunkten) - siehe Tabelle

Referenzpunkte	Referenzmittel in Euro
40.000	400.000
50.000	413.795
60.000	427.591
70.000	441.386
80.000	455.182
90.000	468.977
100.000	482.773
110.000	496.568
120.000	510.364
130.000	524.159
140.000	537.955
150.000	551.750
160.000	565.545
170.000	579.341
180.000	593.136
190.000	606.932
200.000	620.727
210.000	634.523
220.000	648.318
230.000	662.114
240.000	675.909
250.000	689.705
260.000	703.500

**Rückzahlungsbeträge aus Herstellungsförderungen** (gem. Punkt 14. (1) Abs.3):

Jährlich abzurufender Gesamtbetrag aus der verdoppelten Rückzahlung:  
**max. Euro 200.000**

**Stoffentwicklung je Referenzfilm („incentive funding“):**

Regisseur (wenn auch Autor) **Euro 25.500**

Regisseur **Euro 20.000**

Autor **Euro 15.000**

**Anlage C**

**Regiegage, Drehbuchhonorar /Richtsätze**

Fertigungs- kosten	Drehbuch		Regiegage (einschl. SZ & UEL)	
	Richtsatz	vH	Richtsatz	vH
250.000	7.090	2,84	13.690	5,48
500.000	14.180	2,84	26.500	5,30
750.000	21.260	2,83	34.510	4,60
1.000.000	28.350	2,84	40.820	4,08
1.250.000	33.930	2,71	46.660	3,73
1.500.000	38.200	2,55	53.270	3,55
1.750.000	40.570	2,32	59.860	3,42
2.000.000	42.930	2,15	65.790	3,29
2.250.000	45.030	2,00	71.070	3,16
2.500.000	46.220	1,85	75.700	3,03
2.750.000	47.400	1,72	79.670	2,90
3.000.000	48.580	1,62	82.990	2,77
3.250.000	49.760	1,53	85.650	2,64
3.500.000	50.940	1,46	87.660	2,50
3.750.000	53.160	1,42	91.300	2,43
4.000.000	56.700	1,42	97.380	2,43
4.250.000	60.240	1,42	103.470	2,43
4.500.000	63.790	1,42	109.550	2,43
4.750.000	67.330	1,42	115.640	2,43
5.000.000	70.880	1,42	121.730	2,43

### Herstellungsleitung, Fertigungsgemeinkosten / Höchstsätze

Fertigungs- kosten	Herstellungsleitung (einschl. SZ & UEL)		Fertigungs- gemeinkosten	
	Höchstsatz	vH	Höchstsatz	vH
250.000	9.660	3,86	18.750	7,50
500.000	18.690	3,74	37.500	7,50
750.000	24.340	3,25	56.250	7,50
1.000.000	28.800	2,88	75.000	7,50
1.250.000	32.920	2,63	87.940	7,04
1.500.000	37.580	2,51	100.440	6,70
1.750.000	42.230	2,41	112.940	6,45
2.000.000	46.420	2,32	125.440	6,27
2.250.000	50.140	2,23	137.940	6,13
2.500.000	53.400	2,14	150.440	6,02
2.750.000	56.210	2,04	162.940	5,93
3.000.000	58.550	1,95	175.440	5,85
3.250.000	60.430	1,86	187.940	5,78
3.500.000	61.840	1,77	200.440	5,73
3.750.000	64.410	1,72	212.940	5,68
4.000.000	68.700	1,72	225.440	5,64
4.250.000	72.990	1,72	237.940	5,60
4.500.000	77.290	1,72	250.440	5,57
4.750.000	81.580	1,72	262.940	5,54
5.000.000	85.870	1,72	275.440	5,51

## **Anlage D**

### **Vertriebsvorkosten**

Zu den Vertriebsvorkosten rechnen die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind:

- Kosten der Vorführkopie vom Film sowie der für Ansichtszwecke hergestellten Videokassetten zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz;
- Kosten des Interpositives und der Internegative des Films sowie der Video- und TV-Masterbänder aller erforderlichen Formate und Systeme;
- Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen;
- Untertitelungskosten;
- Instandhaltungskosten und Befundberichte für Negativ und Interpositiv; eventuell Regenerierungskosten;
- Kosten für Anzeigen in internationalen Fachzeitschriften sowie Werbekosten bei Filmfestivals und Filmmessen, sofern vom Produzenten genehmigt;
- Transport- und Vorführkosten bei Teilnahme an Filmfestivals und Filmmessen, sofern diese nicht von dritter Seite erstattet werden;
- Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern;
- Kosten der Herstellung fremdsprachiger Verkaufskataloge oder Pressehefte sowie Kosten der Herstellung so genannter Verkaufstrailer für Filmmessen;
- Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der im Ausland tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen;
- Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen.

## **Anlage E**

### **Produzentenstatement**

Das Produzentenstatement sollte zumindest in Grundzügen ein Marketingkonzept enthalten und damit eine Projektdefinition geben, eine Marktanalyse und den Versuch einer Zielgruppendefinition ausführen sowie eine Positionierung des Projekts vornehmen.

Themen (Fragen) könnten beispielsweise sein:

#### **Zur Projektdefinition:**

- Wie lautet die Logline?
- Wie lautet das Genre des Films?
- Wie lautet die Kurzzusammenfassung der Geschichte?
- Welche Drehbuchfassung liegt vor?
- Wer ist der Autor?
- Was ist das emotionale Haupt- bzw. Leitthema?
- Wie lautet der Grundplot?
- Welche Botschaft transportiert der Titel?
- Wer ist für wichtige Stabpositionen wie Regie, Kamera, Produktion vorgesehen bzw. wer hat bereits ein Commitment ausgesprochen?
- Wer ist für wichtige Rollen vorgesehen bzw. wer hat bereits eine Absichts- oder Verpflichtungserklärung (Commitment) ausgesprochen?
- Gibt es bereits Vereinbarungen mit Finanzierungs-, Koproduktions- oder anderen Partnern?

#### **Zur Marktanalyse:**

- Wie hoch ist der Marktanteil österreichischer Filme insgesamt?
- Wie hoch ist der Anteil der Filme, die in einem dem Projekt vergleichbaren Segment agieren?
- Wie stellt sich die nationale und internationale Marktsituation in Bezug auf das betreffende Projekt dar?
- Welche mit dem betreffenden Projekt vergleichbaren Beispiele lassen sich aufzeigen?
- Wie ist das Profil des Produzenten in Bezug auf das betreffende Projekt?
- Gibt es bereits Erfahrungen mit Genre, Cast, Stab, Koproduzenten etc?

#### **Zur Zielgruppendefinition:**

- Aus welcher Bevölkerungsgruppe rekrutiert sich die Zielgruppe der Zuschauer?
- Wie lauten die signifikanten Merkmale der Kernzielgruppe bezogen auf Affinitäten, Alter, Geschlecht und Milieu?
- Welche weiteren Gruppen könnte die Kernzielgruppe als eventueller Multiplikator ansprechen?
- Wie groß ist der prozentuale Anteil der identifizierten Gruppe in Relation zur Gesamtbevölkerung?
- Wie groß ist die zu erwartende Zuschauerzahl?
- Wie gut sind die Chancen des Projektes für eine Auswertung bzw. Auszeichnung auf einem Festival?
- Welche Festivals könnten avisiert werden?
- Hat der Film Potenziale für ein A-Festival?

#### **Zur Positionierung:**

- Was ist das herauszustellende Merkmal des Projektes?
- Was bietet der Film der Zielgruppe?
- Warum sollte die Zielgruppe sich gerade diesen Film ansehen?
- Müssen Teile der Projektdefinition modifiziert werden?
- Wie lautet die Botschaft an die Zielgruppe?
- Von wem oder was wird oder kann die Botschaft transportiert werden?